

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Ernennung von Ehrenbürgern der Stadt Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Neufassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21.04.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Ernennung von Ehrenbürgern der Stadt Barth erlassen. Die 1. Änderungssatzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Artikel I

Die Satzung zur Ernennung von Ehrenbürgern der Stadt Barth i.d.F. der Satzung vom 23.03.2005 wird wie folgt geändert:

§ 1

Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Ehrenbezeugung, die die Stadt Barth an Persönlichkeiten zu vergeben hat.

Neben der Anerkennung des förmlichen Ehrenbürgerrechts nach Satz 1 ist für Ehrungen die Eintragung in das Ehrenbuch vorgesehen. Sie erfolgt aufgrund besonderer Verdienste und zu besonderen Anlässen.

§ 2

Voraussetzungen

Das Ehrenbürgerrecht kann verliehen werden an Bürger und Personen,

- (1) die sich in besonderem Maße um die Entwicklung und das Ansehen der Stadt Barth oder/und um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- (2) die sich weit über das normale Maß hinaus für die Stadt eingesetzt haben und Besonderes für die Stadt Barth erreicht haben.
- (3) Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Stadt Barth sein.

Die Eintragung in das Ehrenbuch kann erfolgen für Bürgerinnen und Bürger, die sich große Verdienste um die Stadt erworben haben. Sie kann auch für Gäste der Stadt erfolgen, wenn der Anlass eine Eintragung gebietet.

§ 4

Verleihungsverfahren

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt auf Beschluss der Stadtvertretung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in einem Festakt an gesetzlich bzw. an Fest- und Feiertagen der Stadt, zu Jubiläen des Ehrenbürgers oder in einer Sondersitzung der Stadtvertretung.
- (3) Sie besteht aus
 - Laudatio
 - der Übergabe der Ehrenbürgerurkunde
 - der Eintragung in das **Ehrenbuch** der Stadt Barth
 - Übergabe eines Ehrengeschenks

- (4) Die Verleihung kann mit einem Empfang oder einem Essen verbunden werden. An der Verleihung nehmen alle Stadtvertreter und sachkundigen Einwohner sowie Parteien und Wählervereinigungen der Stadt Barth teil. Programm und Gästeliste des Festaktes werden durch den Bürgermeister festgelegt.
- (5) Nach Vergabe der Ehrenbürgerschaft sind alle Unterlagen, die damit im Zusammenhang stehen, dem Stadtarchiv zu übergeben.
Die in den Absätzen 1-5 niedergelegten Grundsätze gelten für Eintragungen in das Ehrenbuch entsprechend. Sofern es aus praktischen oder organisatorischen Gründen unzumutbar ist (z.B. bei der Eintragung von Gästen), entscheidet der Bürgermeister selbstständig.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Ernennung von Ehrenbürgern der Stadt Barth tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, 21.04.2016

Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011. S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichung von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 21.04.2016

Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister

